

Veröffentlichung von (extern) eingeholten Gutachten (z.B. auf der Internetseite der Stadt)

1. **Hintergrund:** Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates
hier: Anfrage der Piraten vom 10.05.2016 betreffend „Transparenz bei der Beauftragung externer Gutachten“

2. Anspruch auf Informationen gegenüber der Stadt Köln

Ein genereller Anspruch der Allgemeinheit auf Veröffentlichung extern eingeholter Gutachten z.B. im Internet besteht nicht.

Grundsätzlich hat gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW jedoch jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber Behörden einen Anspruch auf Zugang zu den bei der Behörde vorhandenen amtlichen Informationen.

In welcher Form die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, bestimmt das Gesetz nicht. Aus § 5 Abs. 1 S. 1 IFG NRW ergibt sich jedoch, dass der Zugang zu den bei der Behörde vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt wird.

Die Veröffentlichung wäre somit eine „Vorleistung“, welche den Bürgern den Antrag ersparen würde, respektive der Behörde das Anfertigen von Kopien im Falle berechtigter Anträge.

3. Gründe für (teilweise) Nichtveröffentlichung (allgemein zugänglich)

- a) Der Veröffentlichung könnte der Schutz geistigen Eigentums entgegenstehen

Der Begriff des „geistigen Eigentums“ erfasst den gewerblichen Rechtsschutz (Markenrecht, Patentrecht, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht) und das Urheberrecht. Letzteres schützt nach §§ 1 und 2 UrhG jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme. Gutachten können daher grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz genießen.

Letztlich muss die Frage, ob die von der Stadt in Auftrag gegebenen Gutachten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 urheberrechtlich geschützt sind, nicht geklärt werden, da durch die Veröffentlichung wohl weder das Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG noch Nutzungsrechte, etwa nach §§ 16 und 17 UrhG verletzt würden. Denn bei Gutachten, die im Auftrag einer Behörde (durch Private) erstellt werden, erfasst das der Behörde als Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht zur behördlichen Aufgabenerfüllung auch das Recht der Behörde zur Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, Az: 7 C 1/14; VG Berlin, Urteil vom 21.10.2010, Az: 2 K 89/09; VG Köln, Urteil vom 22.11.2012, Az 13 K 5281/11).

- b) In Anlehnung an die Regelungen des IFG NRW wäre eine Veröffentlichung somit möglich. In Fällen, in denen ein Antrag nach IFG abzulehnen ist, wäre deswegen auch eine Veröffentlichung nicht möglich.

- aa) Dies ist insbesondere dann der Fall soweit und solange durch die Veröffentlichung die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwalt-

schaffen oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigt würde oder durch die Veröffentlichung des Gutachtens der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden (vgl. § 6 IFG NRW, § 8 UIG).

- bb) Darüber hinaus ist von einer Veröffentlichung abzusehen bei Entwürfen zu Entscheidungen, bei Arbeiten und Beschlüssen zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen, vgl. § 7 IFG.

Aus diesem Grund ist von einer Veröffentlichung von Gutachten abzusehen, die den nicht öffentlichen Teil von Gremien betreffen. Denn bei diesen dürfte schon aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit von diesen Beratungen davon auszugehen sein, dass der Entscheidungsprozess nicht auf anderem Wege nämlich aufgrund von Transparenz externer Gutachten dennoch an die Öffentlichkeit gelangt.

Veröffentlicht werden können diese Gutachten allerdings nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies allerdings nur für die aus den Gutachten gezogenen Ergebnisse, vgl. § 7 Abs. 3 IFG.

- cc) Eine Veröffentlichung darf ferner nicht erfolgen, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind, vgl. § 8 IFG NRW. Hierüber hinweggesetzt werden kann sich nur, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung der Information hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

Darüber hinaus ist auch von einer Veröffentlichung von Gutachten abzusehen, die Informationen beinhalten, die durch Rechtsvorschrift oder durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen der geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Beispiel:

Das Gutachten enthält exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen eines Unternehmens, sodass die Veröffentlichung geeignet ist, dieses Wissen Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

- dd) Beinhalten Gutachten personenbezogene Daten, die gem. § 3 DSGVO sowie § 9 IFG NRW geschützt sind, sind diese vor einer Veröffentlichung zwingend unkenntlich zu machen, es sei denn die betroffene Person hat eingewilligt oder eine Rechtsvorschrift erlaubt die Offenbarung der personenbezogenen Daten.

Beispiele: Klar zuzuordnen sind der Name, die Telefonnummer sowie Kreditkarten- oder Personalnummern. Aber auch Kontodaten, Kfz-Kennzeichen, das Aussehen, der Gang, die Kundennummer oder die Anschrift zählen zu den personenbezogenen Daten.

4. Einsichtsrechte (Veröffentlichung nur für Ratsmitglieder)

Zu überlegen ist ferner, ob eine über die Veröffentlichungsmöglichkeit nach IFG hinausgehende Veröffentlichung der Gutachten nur für Ratsmitglieder möglich wäre.

Dem Rat steht das Auskunftsrecht gem. § 55 GO NRW zu, mittels welchem er die Vorlage bzw. Akteneinsicht in bestimmte Gutachten verlangen kann.

Das einzelne Ratsmitglied oder Mitglied einer Bezirksvertretung hat demgegenüber nur ein Einsichtsrecht in die Akten, die der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Gremiums dienen, dem es angehört. Dies setzt voraus, dass ein Beschluss des Gremiums, auf den sich die Akten beziehen, absehbar ist oder bereits getroffen wurde.

Insoweit könnte das Auskunftsrecht des einzelnen Ratsmitglieds über das nach dem IFG NRW gewährleistete Informationsrecht hinausgehen, insbesondere bei Gutachten, die eine laufende Entscheidung vorbereiten. Eine Veröffentlichung nur im Ratsinformationssystem wäre somit etwas umfangreicher, bzw. zeitnaher möglich.

5. Ergebnis:

Es gibt keine zwingenden Gründe, die jeglicher Veröffentlichung entgegenstehen. Insbesondere ist eine Veröffentlichung immer dann möglich, wenn auch ein Anspruch nach dem IFG NRW besteht. In Anbetracht der vielen zu beachtenden Einschränkungen, die vor einer etwaigen Veröffentlichung zu beachten sind (Einschränkungen nach dem IFG NRW, vgl. 3. b) aa) –dd)), ist diese in den seltensten Fällen vollumfänglich möglich. Eine Veröffentlichung im nur für einen begrenzten Personenkreis zugänglichen System könnte etwas umfangreicher ausgestaltet sein, als eine für jedermann zugängliche Veröffentlichung (vgl. 4.). Eine vollumfängliche Veröffentlichung würde sich in jedem Fall zeitaufwändig gestalten, da eine Zusammenstellung von Kriterien dafür, wann ein Gutachten vollumfänglich veröffentlicht werden kann, nur abstrakt erfolgen kann, sodass diese Frage für jedes Gutachten einzeln zu prüfen und bewerten sein dürfte. Empfehlenswert wäre daher lediglich die Veröffentlichung einer stichwortartigen Wiedergabe der in Auftrag gegebenen Gutachten.